



Brüssel, den 13.4.2016
COM(2016) 201 final

2016/0109 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates gleichwertig sind

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Nach Erlass der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen schloss die EU mit der Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino Abkommen über Regelungen, die denen der Richtlinie gleichwertig sind, um den Wirtschaftsteilnehmern gleiche Rahmenbedingungen zu sichern. Die Mitgliedstaaten schlossen ihrerseits Abkommen mit den abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs und der Niederlande.

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs, der eine umfassende Steuertransparenz und Zusammenarbeit der Steuerbehörden weltweit gewährleistet und auf diese Weise zur Eindämmung grenzüberschreitenden Steuerbetrugs und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung beiträgt, wird inzwischen auch auf internationaler Ebene anerkannt. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde von der G20 beauftragt, einen einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zu erarbeiten (globaler Standard). Dieser globale Standard wurde vom OECD-Rat im Juli 2014 veröffentlicht.

Auf den Kommissionsvorschlag zur Aktualisierung der Zinsbesteuerungsrichtlinie folgte am 17. Juni 2011 eine Empfehlung der Kommission für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco und San Marino, um die betreffenden EU-Abkommen den internationalen Entwicklungen anzupassen und um zu gewährleisten, dass diese Länder weiterhin Maßnahmen anwenden, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind. Am 14. Mai 2013 verständigte sich der Rat auf ein Verhandlungsmandat, dem zufolge die Verhandlungen den jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene folgen sollten, auf der vereinbart worden war, den automatischen Informationsaustausch als internationalen Standard zu fördern.

Die Kommission hatte in ihrer Mitteilung vom 6. Dezember 2012 über einen Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung betont, dass der automatische Informationsaustausch als künftiger europäischer und internationaler Standard für Steuertransparenz und für den steuerlichen Informationsaustausch nachdrücklich gefördert werden muss.

Am 9. Dezember 2014 erließ der Rat auf der Grundlage eines von der Kommission im Juni 2013 vorgelegten Vorschlags die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU und zur Ausdehnung des verbindlichen automatischen Informationsaustauschs zwischen den EU-Steuerbehörden auf die ganze Bandbreite der im globalen Standard erfassten Finanzwerte. Mit der Änderung wurde ein kohärentes, einheitliches und umfassendes unionsweites Konzept für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Binnenmarkt eingeführt.

Da der Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/107/EU generell über den der Richtlinie 2003/48/EG hinausgeht und die Richtlinie 2014/107/EU im Falle sich überschneidender Bestimmungen Vorrang hat, nahm der Rat am 10. November 2015 auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vom 18. März 2015 die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG an.

Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für die Wirtschaftsteilnehmer so gering wie möglich zu halten, ist unbedingt

dafür Sorge zu tragen, dass die Änderung des bestehenden Zinsbesteuerungsabkommens mit Monaco im Einklang mit den Entwicklungen in der EU und auf internationaler Ebene erfolgt. Auf diese Weise wird nicht nur die Steuertransparenz in Europa verbessert, sondern es wird gleichzeitig auch eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des globalen OECD-Standards für den automatischen Informationsaustausch in den Beziehungen zwischen der EU und Monaco geschaffen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Rechtsgrundlage des vorliegenden Vorschlags ist Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Absatz 8 Unterabsatz 2. Die materielle Rechtsgrundlage ist Artikel 115 AEUV.

Durch Artikel 1 Absatz 1 des Änderungsprotokolls, das diesem Vorschlag für einen Ratsbeschluss beigelegt ist, wird der Titel des bestehenden Abkommens geändert, um dessen Inhalt in der durch das Änderungsprotokoll geänderten Fassung besser zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 1 Absatz 2 des Änderungsprotokolls ersetzt die bestehenden Artikel und Anhänge des bestehenden Abkommens durch neue Bestimmungen, die Folgendes umfassen: zehn Artikel, einen Anhang I, der den zum globalen Standard gehörenden gemeinsamen Meldestandard der OECD wiedergibt, einen Anhang II, der wichtige Teile des OECD-Kommentars zum globalen Standard widerspiegelt, einen Anhang III zu zusätzlichen Datenschutzvorkehrungen, die hinsichtlich der im Abkommen festgelegten Regelungen zu Datenerhebung und -austausch eingeführt werden müssen, und einen Anhang IV, in dem die zuständigen Behörden von Monaco und aller Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Die neuen Artikel spiegeln die Artikel des OECD-Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden zur Umsetzung des globalen Standards wider; dabei wurden geringfügige Anpassungen vorgenommen, um dem besonderen rechtlichen Kontext eines EU-Abkommens Rechnung zu tragen. Artikel 5 regelt umfassend den Informationsaustausch auf Ersuchen, der der neuesten Fassung des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung folgt. Artikel 6 enthält ausführliche Bestimmungen zum Datenschutz, wobei auch berücksichtigt wird, dass es in Bezug auf das Datenschutzniveau in Monaco im Vergleich zu den Anforderungen der EU keinen Angemessenheitsbeschluss gibt. Artikel 7 sieht eine zusätzliche Konsultationsphase vor, bevor ein Mitgliedstaat oder Monaco das Abkommen aussetzen kann. Artikel 8 enthält Änderungsbestimmungen zum Abkommen, darunter ein Schnellverfahren für eine einseitige vorläufige Anwendung von Änderungen des globalen Standards, sofern die andere Vertragspartei dem zustimmt. Artikel 10 bestimmt den räumlichen Geltungsbereich.

Anhang I folgt sowohl dem gemeinsamen Meldestandard der OECD (Common Reporting Standard – CRS) als auch Anhang I der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden. Anhang II implementiert zentrale Aspekte des OECD-Kommentars zum CRS. Er entspricht Anhang II der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden. Die geringfügigen Abweichungen von Anhang I und II gegenüber der Richtlinie über die

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sind in der von den Verhandlungsführern Monacos gewünschten Anpassung des Wortlauts an den CRS begründet sowie durch die Tatsache, dass sich Monaco, wie auch die Schweiz und Andorra, auf internationaler Ebene verpflichtet hat, den CRS ein Jahr später als die meisten anderen Mitgliedstaaten umzusetzen (nur Österreich nimmt einen ähnlichen Aufschub gemäß Anhang I Abschnitt X der Richtlinie in Anspruch). Abgesehen von den Fragen zum Anwendungsbeginn betreffen die Unterschiede folgende Punkte:

1. In Abschnitt I Unterabschnitt E folgt die Meldung des Geburtsorts jetzt dem CRS.
2. Einige relevante Optionen im CRS-Kommentar und in der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sind den Mitgliedstaaten und Monaco überlassen. Sie werden im Abkommen nicht direkt ausgeübt. Stattdessen sind die Mitgliedstaaten und Monaco verpflichtet, einander sowie auch der Kommission mitzuteilen, ob sie von einer bestimmten Option Gebrauch gemacht haben.
3. Die Begriffsbestimmung von „Internationale Organisation“ und „Zentralbank“ in Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummern 3 und 4 wurde an den CRS angepasst, um diese Rechtsträger als aktive NFE im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe c von der für passive NFE geltenden Durchschau auszunehmen.
4. In Anhang II wurde die Begriffsbestimmung von „Ansässigkeit eines Finanzinstituts“ dem CRS-Kommentar angepasst, um Fälle zu erfassen, in denen die Ansässigkeit eines anderen Finanzinstituts zu bestimmen ist, z. B. für Zwecke der Durchschau bei passiven NFE.

Anhang III wurde hinzugefügt, um die Bestimmungen von Artikel 6 durch zusätzliche Datenschutzvorkehrungen zu ergänzen, da es in Bezug auf das Datenschutzniveau in Monaco im Vergleich zu den Anforderungen der EU keinen Angemessenheitsbeschluss gibt.

Artikel 2 des Änderungsprotokolls enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Anwendung des Protokolls. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass Monaco seinen internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf den Zeitpunkt des automatischen Informationsaustauschs auf der Grundlage des globalen Standards nachkommt, so wie diese Verpflichtungen dem globalen Forum übermittelt wurden, d. h. erster Informationsaustausch im Jahr 2018 für die im Jahr 2017 erhobenen Informationen. In Anbetracht der Schwierigkeit, sicherzustellen, dass das in Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Änderungsprotokolls festgelegte Verfahren zum offiziellen Inkrafttreten rechtzeitig eingeleitet wird, einigten sich die Vertragsparteien zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verpflichtungen in Artikel 2 Absatz 3 auf eine vorläufige Anwendung des Änderungsprotokolls ab dem 1. Januar 2017 unter dem Vorbehalt, dass jede Vertragspartei den Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren meldet, die zur vorläufigen Anwendung des Abkommens notwendig sind, wobei innerhalb der EU die vorläufige Anwendung durch Artikel 218 Absatz 5 AEUV geregelt ist. Der folgende Absatz von Artikel 2 des Änderungsprotokolls regelt Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang vom bestehenden Abkommen auf das geänderte Abkommen in Bezug auf Auskunftsersuchen, verfügbare Quellensteuergutschriften für Nutzungsberechtigte, Quellensteuerabschlusszahlungen Monacos an die Mitgliedstaaten und den abschließenden Informationsaustausch im Rahmen der freiwilligen Auskunftserteilung.

Artikel 3 enthält ein Protokoll mit zusätzlichen Schutzvorkehrungen bei einem Informationsaustausch auf Ersuchen. Dieses Protokoll steht seinem Wortlaut nach einem Informationsaustausch, der sich auf ein Gruppensuchen bezieht, nicht entgegen. Das Protokoll mit den zusätzlichen Schutzvorkehrungen steht im Einklang mit den Grundsätzen des globalen Forums in Bezug auf die Überprüfung der Eignung der Bestimmungen über den Informationsaustausch auf Ersuchen.

In Artikel 4 sind die Sprachen aufgeführt, in denen das Änderungsprotokoll unterzeichnet wird.

Das geänderte Abkommen wird durch vier Gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien ergänzt.

Die erste Gemeinsame Erklärung stellt auf die Übereinstimmung der Bestimmungen der Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, des geänderten Abkommens zwischen der Europäischen Union und Monaco sowie der vier anderen bereits unterzeichneten geänderten Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, Liechtenstein, San Marino und Andorra mit dem globalen Standard ab.

Die zweite und dritte Gemeinsame Erklärung stellen einen Bezug her zu den Kommentaren zum globalen Standard beziehungsweise zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen.

Die vierte Erklärung befasst sich mit den praktischen Aspekten der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen vorläufigen Anwendung des Änderungsprotokolls.

Der Vorschlag geht nicht über das für die Erreichung der festgelegten Ziele erforderliche oder angemessene Maß hinaus.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Mit dem Änderungsprotokoll gelangt der globale Standard in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Monaco zur Anwendung. Die Beteiligten wurden bereits mehrfach im Zuge der Ausarbeitung dieses OECD-Standards konsultiert.

Die EU-Mitgliedstaaten wurden zudem während der Verhandlungen, die die Kommission mit Monaco geführt hat, konsultiert und informiert. Der Europäische Rat wurde von der Kommission auf den Ratstagungen im März und Dezember 2014 über den Stand der Verhandlungen mit Monaco unterrichtet.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde während der Verhandlungen mit San Marino angehört und konnte nützliche Empfehlungen insbesondere in Bezug auf den genauen Inhalt von Artikel 6 und Anhang III des Abkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls geben. Diese Empfehlungen wurden auch bei der Ausarbeitung der einschlägigen Teile des geänderten Abkommens mit Monaco berücksichtigt.

Die Kommission hat zudem die neue Expertengruppe für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten konsultiert, die in beratender Funktion dafür sorgen soll, dass die EU-Vorschriften für den automatischen Informationsaustausch im Bereich der direkten Steuern auch wirklich dem globalen OECD-Standard folgen und gänzlich mit ihm vereinbar sind. Der Expertengruppe gehören Vertreter aus Organisationen des Finanzsektors an sowie von

Organisationen, die sich für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einsetzen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

Keine

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates gleichwertig sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 115 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss 2016/XXX/EU des Rates² wurde das Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates gleichwertig sind (im Folgenden das „Änderungsprotokoll“), am XX. XXXX 2015 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Der aus den Verhandlungen resultierende Wortlaut des Änderungsprotokolls spiegelt die Verhandlungsleitlinien des Rates getreulich wider, da er das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates gleichwertig sind³ (im Folgenden das „Abkommen“), den jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene im Bereich des automatischen Informationsaustauschs, und zwar dem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten globalen Standard für den automatischen steuerlichen Informationsaustausch über Finanzkonten, anpasst. Die Union, ihre Mitgliedstaaten und das Fürstentum Monaco haben aktiv an den Arbeiten des globalen Forums der OECD mitgewirkt, das die Entwicklung und die Umsetzung dieses Standards unterstützt. Das Abkommen in der durch das Änderungsprotokoll geänderten Fassung ist die Rechtsgrundlage für die Anwendung des globalen Standards in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco.

¹ Zustimmung vom [Datum], ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. [...].

³ ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 55.

- (3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ angehört.
- (4) Das Änderungsprotokoll sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates gleichwertig sind, wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Änderungsprotokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifikation gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Änderungsprotokolls im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Europäischen Union zu der Bindung durch dieses Änderungsprotokoll Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁴ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).